

Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts – Konzeptentwurf des Landes Sachsen-Anhalt

Vorschläge für mögliche Maßnahmen des Landes von der
Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“

Stand: 15. Mai 2012



Bildquelle: Landesbildungsserver Berlin-Brandenburg

Am 15. September 2011 nahm die Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ ihre Tätigkeit auf. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreter der schulfachlichen Referate und des Referates Unterrichtsversorgung des Landesschulamtes, des LISA, verschiedener Verbände (Grundschulverband, Schulleitungsverband, Verband der Sonderpädagogik, Philologenverband, Verband Bildung und Erziehung, Allgemeiner Behindertenverband, Verband der Privatschulen), des Landesschüler- und Landeselternrates, der kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der GEW und Mitarbeiter des Fachreferates des MK.

Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, basierend auf dem Koalitionsvertrag vom 13. April 2011, ein Konzept zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts zu erstellen. Die Koalitionsvereinbarung legt fest:

„Vor dem Hintergrund des Beitritts Deutschlands zur UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen gewinnt das Thema „inklusive Bildung“ zunehmend an Bedeutung. **Schülerinnen und Schüler sollen bei Respektierung des Elternwillens nur dann in Förderschulen überwiesen werden, wenn eine integrative Förderung im gemeinsamen Unterricht nicht realisiert werden kann.** Dazu sollen die notwendigen personellen, sächlichen und administrativen Rahmenbedingungen weiter ausgestaltet werden. Den Förderzentren kommt dabei eine Schlüssel-funktion zu. Sie werden kontinuierlich zu Kompetenzzentren aus-gebaut. Sie sollen den Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemein- und berufsbildenden Schulen, von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schulpsychologen bündeln sowie die Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeitern bedarfsgerecht koordinieren. Das Ziel besteht darin, **deutlich mehr Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf als bisher den Zugang zu einem allgemein bildenden Abschluss und zu einer Berufsausbildung zu eröffnen.**“

Damit nimmt die Koalitionsvereinbarung Bezug zum Positionspapier der KMK, das im Oktober 2010 veröffentlicht wurde, um ein landeseigenes Vorgehen zu entwickeln.

Arbeitsgrundlage der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ war ein erster Konzeptentwurf, der Vorschläge zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt enthielt. Diese Vorschläge knüpfen an das im Jahr 2008 erstellte Handlungskonzept sowie an die bereits vorgenommenen Maßnahmen an. Es lag zuvor als Ausgangskonzept der Hausleitung vor. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erhielten es als Arbeitspapier, das nicht zur Weitergabe bestimmt war.

Maßnahmen, die sich zuvor aus dem Handlungskonzept entwickelt hatten und bereits seit dem Schuljahr 2010/11 umgesetzt werden, waren:

- Wandlung der ambulant-mobilen Angebote in eine präventive sonderpädagogische Grundversorgung für die Schuleingangsphase aller öffentlichen Grundschulen

Ziel dieser Maßnahme war und ist, dass jede Grundschule des Landes eine sonderpädagogische Unterstützung in der Förderung erhält und auf diese Weise Kinder mit ungünstigen Lernausgangslagen letztlich schulische Anschlüsse erreichen. Mit sonderpädagogischer Unterstützung soll es gelingen, sonderpädagogischen Förderbedarf zu verhindern und somit ein Lernen unter regulären Bedingungen an der allgemeinen Schule zu ermöglichen.

- Zuweisung der Lehrerwochenstunden für den gemeinsamen Unterricht als Stundenpool mit einem einheitlichen Schülerfaktor (Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf X 2 Lehrerwochenstunden) und Bindung dieses Stundenpools an möglichst eine Förderschullehrkraft.

Mit dieser Maßnahme soll die Förderschullehrkraft zum verlässlichen Partner der Schule werden und sich in das Kollegium der allgemeinen Schule integrieren. Diese enge Kooperation soll dazu beitragen, den Förderauftrag der Schule zu erweitern und entsprechende Rah-

menbedingungen für ein zielgleiches oder zieldifferentes Lernen am Lernort der allgemeinen Schule vorzuhalten. Lehrkräfte der allgemeinen Schule sollen dabei mit Fortbildungs- und Beratungsangeboten unterstützt werden, um den Unterricht zunehmend auf eine heterogene Lerngruppe auszurichten. Durch weniger Fahrtzeiten für die eingesetzten Förderschullehrkräfte sollen mehr Beratungsmöglichkeit und eine flexible Organisation an der allgemeinen Schule gegeben sein.

- Einrichtung des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD) zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Vorgehens bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Ziel war und ist die Vergleichbarkeit der Entscheidungen zur sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage eines einheitlicher Maßstäbe und Kriterien. Etwa 50% der Eltern, bei deren Kindern im Schuljahr 2010/11 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, wählten den gemeinsamen Unterricht als Form der Förderung. Diese Tendenz wird auch im Schuljahr 2011/12 vom MSDD bestätigt.

Bezogen auf die Umsetzung der UN-Konvention, die auf inklusive Bildungsangebote orientiert, ist die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts ein Schritt zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote ist.

Im gemeinsamen Unterricht lernen Kinder/Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern/Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in einem Lernverband. Gemeinsamer Unterricht bedeutet, dass Lehrkräfte mit und ohne sonderpädagogische Kompetenz gemeinsam die Verantwortung für das Lernen aller Schülerinnen und Schüler übernehmen. Die in den gemeinsamen Unterricht eingebundene Förderschullehrkraft unterstützt ausgewählte Unterrichtsstunden, berät Lehrkräfte zur Förderplanung, zur individuellen Lernförderung sowie bei der Vor- und Nachbereitung der täglichen Unterrichtsgestaltung und gestaltet selbst Unterricht in Lernverbänden des gemeinsamen Unterrichts oder in Kleingruppen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf. Gemeinsamer Unterricht ist keine Selbstverständlichkeit, sondern erfordert hohe Fachkompetenz, einen Perspektivwechsel bei allen Lehrkräften und die Bereitschaft zu einer veränderten Unterrichtsorganisation und –gestaltung.

Darauf müssen sich auch die Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte ausrichten. Förderschullehrkräfte wurden bisher auf die pädagogische Arbeit in Förderschulen vorbereitet. Lehrkräfte der allgemeinen Schulen wussten, dass Kinder/Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein schulisches Bildungsangebot an Förderschulen mit entsprechend ausgebildeten Lehrkräften finden und konnten ihr eigenes Wirken an einer homogenen Schülerschaft ausrichten. Nunmehr gilt es, sich gemeinsam der Herausforderung des gemeinsamen Unterrichts zu stellen.

Gemeinsamer Unterricht ist seit 2001 im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesen. Seither hat sich diese Form sonderpädagogischer Förderung zunehmend etabliert. Diese Entwicklung lässt sich an folgenden Daten nachweisen:

Abb.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(Quelle der Daten: Referat Unterrichtsversorgung MK vom 5.3.2012)

	Gesamt- schülerzahl	Gesamtschü- lerzahl an För- derschulen	Förder- schüler in %	Anzahl Schüler im GU*	GU vom Hundertsatz Förderschüler gesamt*	GU vom Hundert- Satz der Gesamt- schüler- zahl*
2001/2002	291.226	19.278	6,6	332	1,6	0,1
2002/2003	269.448	18.523	6,8	352	1,8	0,1
2003/2004	249.595	17.594	7,0	476	2,6	0,1
2004/2005	230.649	16.469	7,1	534	3,1	0,2
2005/2006	214.883	15.530	7,2	655	4,0	0,3
2006/2007	200.912	14.773	7,3	862	5,5	0,4
2007/2008	182.941	14.310	7,8	1.079	7,0	0,5
2008/2009	175.822	13.833	7,8	1.309	8,6	0,7
2009/2010	173.190	13.184	7,6	1.922	12,7	1,1
2010/2011	174.758	12.888	7,3	2.614	16,8	1,4
2011/2012	177.383	12.111	6,8	3.127	20,6	1,8
**						

*Die Schüler im gemeinsamen Unterricht umfassen nur die öffentlichen Schulen, statistische Erhebungen zum GU an freien Schulen liegen nicht vor.

** vorläufige Angaben

Gab es im Schuljahr 2009/10 an rund 65 % aller allgemeinen Schulen gemeinsamen Unterricht in einigen Klassen, so stieg dieser Anteil in diesem Schuljahr auf rund 83%. Wenngleich hinsichtlich der Schülerzahlen gemeinsamer Unterricht in den Grundschulen am stärksten vertreten ist, so trifft dies bezogen auf die Gesamtzahl der Schulen der Schulform nicht zu. Hier sind die Sekundarschulen gegenwärtig umfangreicher einbezogen.

Abb. 2 Anteil der Schulformen im gemeinsamen Unterricht

Schulform	Anzahl der öffentli- chen Schulen	davon Anzahl der Schulen mit GU	Anteil GU in %
Grundschulen	505	410	81,18
Sekundarschulen	155	147	94,8
Gymnasien	66	45	68,18
IGS	3	3	100
KGS	3	3	100
Sportschulen Halle	1	1	100
gesamt	733	609	83,08

Abb. 3 Verteilung des gemeinsamen Unterrichts in den Schulformen im Schuljahr 2011/12

Grundschule	1.868
Sekundarschule	1.091
Gymnasien	108
Gesamtschule	60

Abb. 4 Verteilung hinsichtlich der Förderschwerpunkte im gemeinsamen Unterricht an öffentlichen Schulen (eine Erfassung der Schülerzahlen im gemeinsamen Unterricht an Schulen in freier Trägerschaft liegt nicht vor)

Förderschwerpunkt	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Lernen	282	550	670	1.114
geistige Entwicklung	15	18	28	37
emotional-soziale Entwicklung	434	582	755	857
Sprache	289	408	532	634
Hören	137	156	178	178
Sehen	34	49	54	72
körperlich-motorische Entwicklung	94	111	139	167
Autismus	24	48	58	68
gesamt	1.309	1.922	2.614	3.127

Abb. 5 Anteil am GU in den einzelnen Förderschwerpunkten

(Quelle: Schuljahresanfangsstatistik 2011/12 des LVwA/MK)

Förderschwerpunkt	Schülerzahl gesamt	an Förderschulen	im GU	in %
Lernen	7.661	6.513	1.114	14,5
geistige Entwicklung	2.754	2.547 + 170 fTr.	37	1,3
emot.-soziale Entwicklung	1.840	770 + 213 fTr.	857	46,6
Sprache	1.134	516	634	55,9
Hören	560	384	178	31,7
Sehen	263	196	72	27,3
körperlich-motor. Entwicklung	942	775	167	17,7
Autismus	390*	322*	68	17,4
gesamt	15.154	11.701 + 383 fTr.	3.127	20,6

* Schülerzahl bei den Förderschulformen schon immanent miteinbezogen

Ausgehend von dieser Entwicklung hat sich die Arbeitsgruppe mit nachfolgenden Aufgabenbereichen befasst und Vorschläge zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts entwickelt:

- Ausbau der präventiven Grundversorgung an Grundschulen
- Sonderpädagogische Grundausrüstung an Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen
- Sonderpädagogische Unterstützung an Gymnasien
- Entwicklung von Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik
- Schulentwicklung und Schulausstattungen
- Qualifizierung für Lehrkräfte und andere Beteiligte

1. Erweiterung der präventiven Grundversorgung an Grundschulen

Bisher erfolgt die Zuweisung der Lehrerwochenstunden (LWS) für sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte zur präventiven Grundversorgung nach der Schülerzahl in der Schuleingangsphase (SEP). Künftig sollte sich die Zuweisung auf die gesamte Schülerschaft der Grundschule beziehen. Hauptanliegen der präventiven Grundversorgung bliebe, dass sie die individuelle Förderung von Kindern mit ungünstigen Lernausgangslagen ermöglichen soll. Ungünstige Lernausgangslagen würden hierbei Sprach- und Lernbeeinträchtigungen einschließen. Mit der Förderung unter Hinzuziehung sonderpädagogischer Kompetenz soll für möglichst viele Kinder das Bildungs- und Erziehungsziel der Grundschule erreichbar bleiben.

Eine präventive Grundversorgung für die gesamte Grundschule würde bedeuten:

- weitgehender Verzicht auf zusätzliche ressourcenorientierte sonderpädagogische Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Sprache und Lernen vor Schuleintritt und während der Primarstufe (schulimmanente Diagnostik ist möglich, da der Schule sonderpädagogische Ressourcen pauschal zur Verfügung stehen)
- Förderung in Orientierung am Grundschullehrplan mit Modifizierungen, Nachteilsausgleichen und individuellen Lernplänen (Ziel: Heranführen an die Anforderungen der Grundschule)
- Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen oder Sprache erst im Schuljahrgang 4 im Sinne einer Ergebnisdokumentation einer Langzeitdiagnostik über mehrere Schuljahre, wenn die Kompetenzerwartungen an ein Grundschulkind nachweislich nicht zu erfüllen waren

Ziele des Ausbaus der präventiven Grundversorgung der Grundschulen:

- längeres Festhalten am allgemeinen Ziel der Grundschule
- intensiveres Nutzen der ambulanten und außerschulischen Förderangebote
- Anknüpfen an das System der Sprachförderung aus dem KiTa-Bereich
- Entscheidung für ein Bildungsangebot unterhalb der allgemeinen curricularen Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt
- Erhöhung der Bildungschancen und der Chancen auf einen anerkannten schulischen Abschluss
-

Die Zuweisung der präventiven Grundversorgung sollte weiterhin über einen Schülerfaktor geregelt werden, der jedoch in einen Sockel- und einen spezifischen Ergänzungsbetrag aufgegliedert werden sollte. Diese Aufgliederung soll den unterschiedlich erreichten Stand im gemeinsamen Unterricht an den Grundschulen respektieren (Inhalt, Umfang, Organisation, Einzugsbereich). Der Gesamtfaktor ergäbe sich im Wesentlichen aus dem bisherigen Arbeitsvolumen der sonderpädagogischen Förderung in den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen (LWS der Primarstufe der Förderschulen für Lernbehinderte und der Förderschulen für Sprachentwicklung, LWS für diese Förderschwerpunkte im gemeinsamen Unterricht in der Grundschule).

Für die pauschale Zuweisung einer präventiven Grundversorgung wurde mit Bezug auf dieses Arbeitsvolumen folgender Vorschlag erarbeitet und vom Referat Unterrichtsversorgung nach Prüfung als realistisch eingeschätzt:

$$\text{Anzahl der Schüler der Grundschule} \times 0,13 = \text{LWS für präventive Grundversorgung}$$

Diese Formel sollte für das einzusetzende Landesvolumen gelten. Schulkonkret sollte die Zuweisung über den Sockelbetrag erfolgen, über den jede Grundschule verlässlich verfügen kann. Grundschulen, die deutlich mehr gemeinsamen Unterricht vorhalten, weil sie aufgrund ihrer pädagogischen Arbeit bei den Eltern stark im Focus stehen oder weil ihr Einzugsbereich dies bedingt, sollen über den Ergänzungsbetrag weitere LWS erhalten.

Hinsichtlich der **Aufteilung in Sockel- und Ergänzungsbetrag** gab es in der Arbeitsgruppe unterschiedliche Standpunkte.

- **Variante a**

Der Sockelbetrag umfasst etwa zwei Drittel des Faktors. Damit stünde für den Ergänzungsbetrag noch ein Drittel als Kontingent zur Verfügung, über dessen Aufteilung nach pädagogisch/schulfachlichen Kriterien zu entscheiden wäre.

Vorteil:

Die Schulen haben ein relativ umfangreiches verlässliches Arbeitsvolumen.

Nachteil:

Es würden auch Grundschulen über dieses Arbeitsvolumen Förderpädagogik verfügen, die noch keinen gemeinsamen Unterricht vorhalten und diesem noch nicht aufgeschlossen gegenüberstehen. Diese Stunden würden anderen Grundschulen fehlen, die sie dringender bräuchten.

- **Variante b**

Der Sockelbetrag umfasst die Hälfte oder nur ein Drittel des Arbeitsvolumens. Damit wäre das verfügbare Kontingent umfangreicher und die noch auszureichenden LWS könnten sehr differenziert mehr Schulen zugewiesen werden.

Vorteil:

Auf die schulkonkrete Situation könnte besser eingegangen werden. Das Kontingent würde an die Schulen gehen, die in der Förderpädagogik einen Aufgabenschwerpunkt haben und sehen.

Nachteil:

Die Ausreichung des Kontingentes könnte sich aufgrund des Umfangs verwaltungstechnisch schwierig darstellen.

Als Kriterien für den Ergänzungsbetrag schlägt die Arbeitsgruppe vor:

- Umfang der Kinder im gemeinsamen Unterricht (aktuell und in den zurückliegenden Schuljahren); Verhältnis des gemeinsamen Unterrichts zur Gesamtschülerschaft
- Anteil der Kinder mit dreijähriger Verweildauer in der Schuleingangsphase
- Anteil der Kinder mit aktiv umgesetzten individuellen Lern- und Förderplänen

Die Arbeitsgruppe plädiert für einen schrittweisen Übergang (zunächst Erweiterung mit einem 3. Schuljahrgang) der Erweiterung der präventiven Grundversorgung. Somit wäre ein fließender Übergang und ein Ausgleich zwischen den bisherigen Systemen möglich. Ebenso wäre es erforderlich, begleitend zu prüfen, ob die gewählten Kriterien sich bewähren und für die Ausreichung des Ergänzungsbetrages zielführend sind oder ggf. einer Korrektur bedürfen.

Sofern man diesen Überlegungen folgen würde, bliebe es bei der bisherigen Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mittels eines Feststellungsverfahrens für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, emotionale-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus (und Erkrankung). Für Kinder dieser Förderschwerpunkte, die auf Antrag ihrer Eltern gemeinsam unterrichtet und individuell gefördert werden, erhielten die

Schulen weiterhin eine zusätzliche Zuweisung von 2 LWS je Kind. Die Einschulung an Förderschulen der zuvor benannten Förderschwerpunkte wäre weiterhin möglich. Für Kinder mit Lernbeeinträchtigungen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung, müsste es ggf. geeignete Einzelfalllösungen zur schulischen Förderung geben.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die schrittweise Einführung der präventiven Grundversorgung mit den zuvor benannten Maßgaben zum Schuljahr 2013/14. Denkbar wäre eine Pilotphase mit ausgewählten Schulen im Schuljahr 2012/13

Folgende Sachverhalte wurden hinsichtlich der Erweiterung der präventiven Grundversorgung an Grundschulen in der Arbeitsgruppe besprochen und wie folgt empfohlen:

- An kleinen Grundschulen sollte die pGV ebenso von Förderschullehrkräften übernommen werden. Eine FöS-LK könnte mehrere kleine Grundschulen (im Sinne eines Schulverbundes) unterstützen. Die Grundschulen stimmen sich ab, wann die FöS-LK an welcher Schule ihren Einsatz wahrnimmt. Denkbar wäre ebenso, dass der Leiter des Kompetenzzentrums (KuP) in diesen Abstimmungsprozess einbezogen wird. Die Förderschullehrkraft sollte eher zwischen Grundschulen wechseln, als zwischen Förderschule und Grundschule.
- Eine Förderschullehrkraft, die die Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts und/oder die präventive Grundversorgung an der Grundschule übernimmt sollte sich möglichst nur dieser Aufgabe stellen, entweder mit allen Stunden an einer Grundschule oder mit allen Stunden an mehreren Grundschulen. Ein Pendeln zwischen Grund- und Förderschule sollte vermieden werden.
- Die Schülerbeförderung erfolgt weiterhin in Verantwortung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung, meist in Verantwortung des Landkreises. Da die Kinder im Einzugsbereich der Grundschule wohnen, ist eine Ausweitung der Schülerbeförderung nicht zu erwarten.
- Mit dem Schuljahr 2013/14 beginnt die Umstrukturierung der Förderschulen für Lernbehinderte zu Förderschulen, die ab Schuljahrgangsstufe 5 aufnehmen. D.h., in die Primarstufe wird nicht mehr aufgenommen. Ab Schuljahr 2014/15 können Eltern nach Beendigung der Grundschule entscheiden, ob ihr Kind weiterhin im gemeinsamen Unterricht gefördert werden oder an einer Förderschule bzw. in entsprechenden Förderklassen Lernen sonderpädagogisch gefördert werden soll.
- Förderschulen zur Sprachentwicklung laufen schrittweise aus, da sie ab Schuljahr 2013/14 oder ab 2014/15 keine Schüler mehr aufnehmen. Die dort tätigen Lehrkräfte wechseln in die sonderpädagogische Förderung an Grundschulen oder an andere Förderschulen. (in Kapitel Schulentwicklungsplanung)

Sollte sich die Anwendung der vorgeschlagenen Formel für die präventive Grundversorgung von Grundschulen und die Aufteilung in Sockel- und Ergänzungsbetrag verwaltungstechnisch als zu aufwändig zeigen oder die Kriterien für entsprechende Entscheidungen sich nicht ausreichend bewähren, wird folgender **Vorschlag stattdessen** angeboten:

Die bisherige präventive Grundversorgung wird aufgehoben, dafür werden den Grundschulen Förderschullehrkräfte zugewiesen, die sowohl Aufgaben der sonderpädagogi-

schen und präventiven Förderung übernehmen, als auch Fachunterricht an der Grundschule.

Um diese Zuweisung vorzunehmen erhalten die Grundschulen **je Klasse der Schuleingangsphase (20-22 Schüler) 5 LWS Sonderpädagogik**. Eine sonderpädagogische Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache verbindet sich nicht mit einer weiteren Ressource, sondern dient dem Unterrichtskonzept im Unterricht der Schuleingangsphase. Die Einschulung dieser Kinder ist grundsätzlich für die Grundschule vorzusehen.

Für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in anderen Förderschwerpunkten erhält die Grundschule für den gemeinsamen Unterricht wie bisher je Kind 2 LWS Förderpädagogik. Ergibt sich aus dieser Zuweisung eine Zuweisung an Förderpädagogik unterhalb einer halben Lehrerstelle, wird die Zuweisung auf eine halbe Lehrerstelle einer Förderschullehrkraft erhöht. Die Förderschullehrkraft erteilt für die Differenzstunden Unterricht nach Stundentafel der Grundschule. Liegt die Zuweisung der Stunden zur sonderpädagogischen Förderung über einer halben Stelle einer Förderschullehrkraft, so wird eine volle Stelle einer Förderschullehrkraft der Grundschule zugewiesen, so dass diese Lehrkraft ebenfalls die Differenzstunden als Fachlehrkraft für den Grundschulunterricht übernimmt. Auf diese Weise würde jede Grundschule des Landes über eine halbe oder ganze Stelle einer Förderschullehrkraft verfügen. Diese Lehrkräfte stünden den Schulen verlässlich zur Verfügung. Zugleich wird sichergestellt, dass die Lehrkräfte mit den zugewiesenen Stunden der sonderpädagogischen Förderung in das Gesamtsystem der Grundschule einbettet sind, sich nicht als Gäste und Berater verstehen, sondern auch als Lehrkräfte wahrgenommen werden.

Förderschullehrkräfte, die mit halber Stelle einer Grundschule zugewiesen werden, unterrichten mit der anderen halben Stelle an einer weiteren Grundschule oder an einer Förderschule. Die Förderschullehrkräfte behalten ihren Status als Förderschullehrkräfte und ihre Besoldungsgruppe.

2. Sonderpädagogische Grundausrüstung von Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen

Je erfolgreicher gemeinsamer Unterricht an den Grundschulen ist, desto mehr werden Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch für den weiteren Schulbesuch diese Form der sonderpädagogischen Förderung wählen. [In die weiterführenden Schulen kämen vermehrt Kinder mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die bereits in der Primarstufe diesen Bedarf an Förderung erkennen ließen.] Für diese gibt es auch in der Sekundarstufe I eine klare Zuweisungsregel für den GU (2 LWS je Kind mit SPF).

Würde künftig eine präventive Grundversorgung bezogen auf die Gesamtschülerschaft der Grundschule zugewiesen und trotz ungünstiger Lernausgangslagen im Lernen und in der Sprache erfolgreich nach den curricularen Vorgaben der Grundschule gelernt werden, wäre dieser Förderansatz an der weiterführenden Schule fortzuführen. Auch die weiterführende Sekundarschule (Gesamtschule, Gemeinschaftsschule) bräuchte dann eine zugewiesene sonderpädagogische Kompetenz, um Kinder mit ungünstigen Lernausgangslagen erfolgreich weiter zu unterstützen.

Mit der sonderpädagogischen Grundausrüstung an weiterführenden Schulen wären folgende Ziele verbunden:

- bisher erfolgreich geförderte Kinder weiter im regulären Bildungsangebot belassen
- Arbeit am Lernanschluss mit sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte
- Erweitern der Möglichkeiten innerer und äußerer Differenzierung
- Entwicklung von Unterrichtskonzepten zur Individualisierung des Lernens
- keine (vom Fachreferat ursprünglich vorgeschlagenen) Modellschulen, sondern in einem Schritt flächendeckende Förderangebote

Für die sonderpädagogische Grundausrüstung (sGA) gäbe es ebenfalls einen rechnerischen Ansatz, der zeitversetzt um ein oder zwei Schuljahre nach dem Ausbau der präventiven Grundversorgung an Grundschulen im Land zum Tragen kommen könnte.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe empfehlen nach rechnerischer Recherche des Referats Unterrichtsversorgung, in der Sekundarschule im Schuljahr 2014/15 mit einer sonderpädagogischen Grundausrüstung (sGA) in den Jahrgangsstufen 5 [und 6?] zu beginnen und in den Folgejahren jeweils eine weitere Jahrgangsstufe hinzuzuziehen.

Folgender rechnerische Ansatz wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert aber nicht abschließend definiert:

$$\text{Anzahl der Schüler} \times 0,05 = \text{sGA}$$

3. Sonderpädagogische Unterstützung der Gymnasien

Sofern an Gymnasien gemeinsamer Unterricht wie bisher ausschließlich zielgleich vorgehalten werden soll, sollte dies mit einer fachbezogenen **schülerkonkreten sonderpädagogischen Unterstützung geschehen**. Entsprechend könnte von der Zuweisung von 2 LWS für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Übernahme dieses Stundenpools durch sonderpädagogische qualifizierte Lehrkräfte abgewichen werden. Stattdessen könnten für die Gymnasien **verlässliche und flexibel einsetzbare Ansprechpartner** in ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen vorgehalten werden, die bei Bedarf das Wissen um sonderpädagogische Zugänge vermitteln sowie im besonderen Einzelfall über eine Systemberatung nach Lösungsansätzen suchen. Für etwa fünf Gymnasien könnte es beispielsweise ein gemeinsames Arbeitsvolumen für feste/verlässliche Ansprechpartner geben, die die Schulen bedarfsgerecht unterstützen. Die Schulen (Gymnasien) verstünden sich dabei ebenso als Kooperationspartner. Die verlässlich zur Verfügung stehenden Lehrkräfte zur sonderpädagogischen Unterstützung wären entweder der überregionalen ambulant-mobilen Förderung zuzuordnen oder den Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik, die im nächsten Abschnitt beschrieben werden.

Folgende Zielvorstellungen würden sich mit den Überlegungen der sonderpädagogischen Unterstützung an Gymnasien verbinden:

- Kompetenztransfer zu ausgewählten sonderpädagogischen Fragestellungen
- Kompetenztransfer auf der Fachebene durch die Kooperation
- Teamberatungen
- Flexibilität und bedarfsgerechte Beratung
- Vereinfachung der Organisation

Darüber hinaus wird empfohlen, für die Gymnasien eine vergleichbare Regelung zur Klassenbildung heranzuziehen, wie es in den Sekundarschulen der Fall ist. D.h., Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zur Klassenbildung doppelt gezählt, so dass in Klassen des gemeinsamen Unterrichts, die Klassenstärken etwas geringer gehalten werden könnten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe empfehlen die **Regelung zur Klassenbildung schon zum Schuljahr 2013/14** aufzunehmen, um Gymnasien zur Ausgestaltung des gemeinsamen Unterrichts zu motivieren.

Nicht abschließend geklärt ist die zieldifferente Unterrichtung an Gymnasien, da bisher ausschließlich zielgleich unterrichtet worden ist

4. Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik (KuP)

Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts bindet immer mehr Schulen und mehr Förderschullehrkräfte aus allen Förderschulen ein. Die Schulen mit gemeinsamem Unterricht erwarten zu Recht eine hohe Fachkompetenz von den unterstützenden Förderschullehrkräften.

Präventive Grundversorgung, sonderpädagogische Grundausstattung, gemeinsamer Unterricht sind Arbeitsfelder, die der Anleitung und des flexiblen regelmäßigen Erfahrungsaustausches bedürfen.

Die Zunahme des Umfangs des gemeinsamen Unterrichts führt zu nachhaltigen Veränderungen im Gesamtnetz schulischer Förderung. Die notwendigen Veränderungen im Netz der Förderschulen erfordern eine Institution, die die bisherigen Managementaufgaben einer Basisförderschule (die meist LB-Schulen sind) übernimmt und in einer neuen Qualität ausgestaltet. Diese Institution wäre quasi das KuP. Gegenwärtig gibt es im Land 36 regionale Förderzentren und somit 36 Basisförderschulen. Künftig wären ca. 18 KuP's denkbar, so dass ein KuP für gegenwärtig zwei Förderzentren die Management- und Unterstützungsaufgaben übernimmt.

Vernetzung und schulfachliche Begleitung der Schulen beim Ausbau des GU ist notwendig, um die Übergänge und die Professionalität der Förderung zu sichern.

Diesbezüglich entstand die Überlegung, Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik zu installieren. Diese Kompetenzzentren könnten der individuellen Lernförderung Rechnung tragen und sich der Bewahrung der sonderpädagogischen Kompetenz auf verschiedenen Ebenen zuwenden.

Sie würden

- Instrument/Unterstützungssystem für die Qualität der individuellen Lernförderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Unterricht, in der ambulant-mobilen Förderung, bei der Vorbereitung auf einen Wechsel von der Förderschule in den gemeinsamen Unterricht sowie bei der Aufhebung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sein,
- den Förderschullehrkräften im GU und in der präventiven Förderung ausreichend und ziel führend Beratung und Unterstützung gewähren,
- zur Sicherung und zum Ausbau der sonderpädagogischen Kompetenz beitragen und der „Vereinzelung“ von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz entgegenwirken,
- die Netzwerkentwicklung (zwischen den Schulen und mit außerschulischen Institutionen) unterstützen
- Vernetzung mit anderen Unterstützungssystemen (üamA, LRS-Netzwerk, überregionale Förderzentren, Lernambulanzen, Beratungszentren, ...) anregen und unterstützen,
- Sicherung des Kompetenztransfers zur Sprachförderung
- als flexibles ergänzendes Beratungssystem (z.B. für GU an Gymnasien) zur Verfügung stehen,

- Ansprechpartner und regionales Fortbildungszentrum für die konkreten Bedarfslagen im Förderzentrum sein
- bei evtl. Problemen im gemeinsamen Unterricht über die schulfachlichen Referentinnen und Referenten einen Interventionsauftrag erhalten.

KuP's wären demzufolge schulische Einrichtungen mit den o.g. Aufgabenfeldern ohne eigene Unterrichtsorganisation. Sie benötigen einen Leiter, der sich sowohl den inhaltlichen als auch organisatorischen Aufgaben widmet. Zugleich wären die KuP zentraler Ansprechpartner im regionalen Förderzentrum.

KuP's sollten am Standort einer Schule eingerichtet sein, da sie fachliche Heimstatt von Lehrkräften und Ansprechpartner für Lehrkräfte aller Schulformen sind. Es bedürfte dazu entsprechender räumlicher, sächlicher und personeller Rahmenbedingungen. Daher wäre die Anbindung an eine Schule sehr wichtig.

KuP's sollten wie bisher die Basisförderschulen feste Netzpartner haben, um die Unterstützungsaufgaben im Zuständigkeitsbereich inhaltlich und sachangemessen abzustimmen.

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass Kompetenzzentren in Landesträgerschaft einzurichten wären, da Kompetenzzentren die Schulen eines Förderzentrums bei der Qualifizierung der sonderpädagogischen Förderung und Individualisierung von Lernfähigkeiten unterstützen, jedoch durch die fehlende eigene Schülerschaft keine schulischen Einrichtungen sind. D.h., die Schulträger könnten nicht wie bei Schulen zur Einrichtung verpflichtet werden. Vielmehr wären sie Kooperations- und Verhandlungspartner. Diesbezüglich wäre es notwendig, mit den Schulträgern entsprechende Standorte abzustimmen sowie die Einrichtung dieser Kompetenzzentren zu regeln.

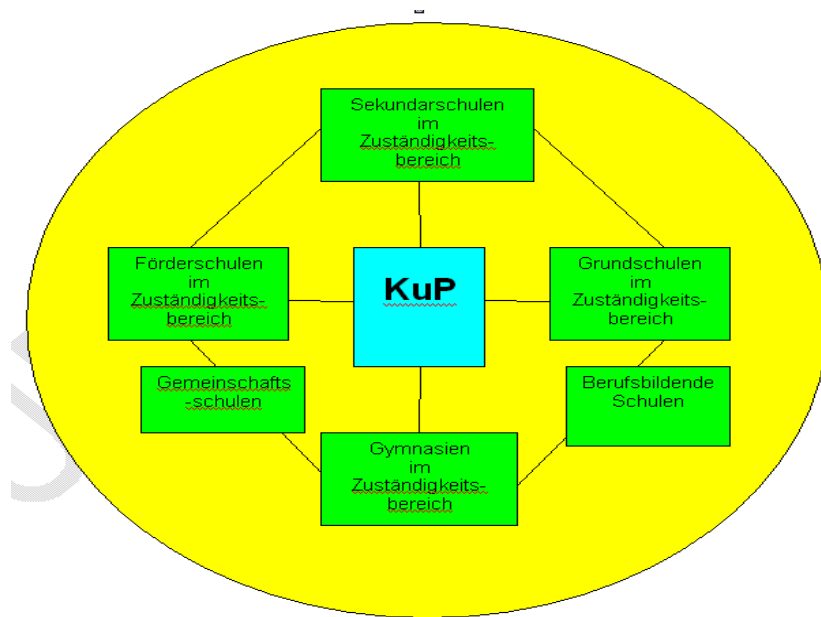
Personell sollten nach jetzigen Vorstellungen der Arbeitsgruppe KuP's wie folgt ausgestattet sein:

- Leiter und Stellvertreter, die mit allen Stunden dem KuP zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sollten folgende Kräfte einem KuP zugeordnet werden (i.R. durch Abordnung oder Beauftragung), die den Förderzentren pädagogische Angebote unterbreiten und Unterstützung leisten:

- Lehrkräfte aus dem Bereich der überregionalen ambulant-mobilen Angebote zur Förderung (üamA),
- Fachmoderatoren Sonderpädagogik und für andere Schulformen,
- Förderschullehrkräfte zur sonderpädagogischen Unterstützung der Gymnasien ,
- ggf. eine Vertretungsreserve für das gemeinsame Lernen, um krankheitsbedingten Ausfall von Lehrkräften im GU oder in der Prävention zu kompensieren,
- Lehrkräfte für den Krankenhausunterricht (wenn im Bereich von Förderzentren Kliniken zählen, in denen Unterricht vorzuhalten ist),
- ggf. Lehrkräfte des MSDD (Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst),
- Lehrkräfte aus Netzwerkschulen zur LRS- und Dyskalkulieförderung.

Ein künftiges regionales Förderzentrum könnte sich nach diesen Überlegungen wie folgt darstellen:

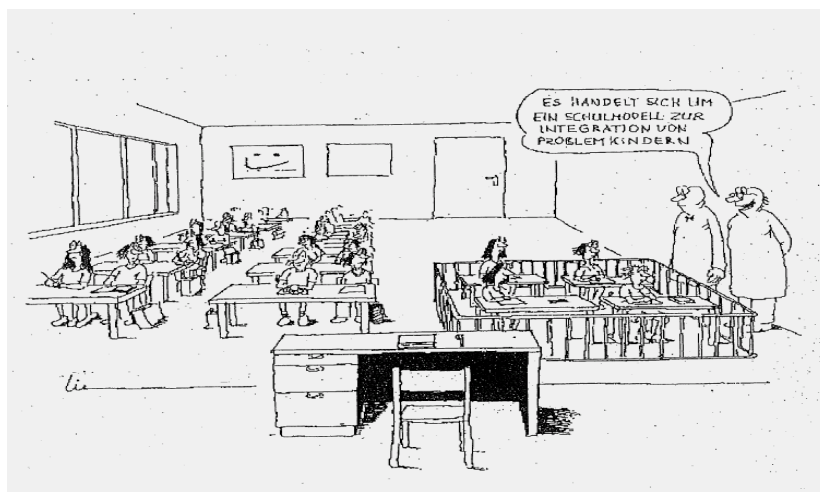


Für die Einrichtung von KuP's gibt es im Moment noch keine zeitliche Festlegung, da es zuvor vielfältiger Absprachen mit Schulträgern sowie der Veränderung bestehender Regelungen bedarf. Dies muss längerfristig vorbereitet werden.

Für den Leiter und den Stellvertreter eines KuP wird folgende Funktionsstellenbeschreibung vorgeschlagen:

- Entwicklung einer Konzeption für die Arbeit im Kompetenzzentrum (KuP) zur Sicherung der Unterrichtsqualität, der Lernförderung und der Lehrkräftequalifizierung in Unterrichtsprozessen sonderpädagogischer Förderung im Zuständigkeitsbereich
- Mitwirkung bei der Auswahl der Förderschullehrkräfte, die im GU und in der präventiven Grundversorgung eingesetzt werden sollen
- fachliche Unterstützung der Förderschullehrkräfte im GU und in der präventiven Grundversorgung
- regelmäßige Hospitationen im GU im Zuständigkeitsbereich, Evaluierung der Ergebnisse der Hospitationen
- Erarbeitung von Schwerpunkten für die Sicherung der Fachkompetenz im GU sowie in der Förderplanung und deren Umsetzung
- regelmäßige Verständigung/Absprachen mit den Schulleitungen der Schulen im Zuständigkeitsbereich, die gemeinsamen Unterricht vorhalten (Organisationsformen des GU, Einsatzvarianten der Förderschullehrkräfte an den allgemeinen Schulen, Lernentwicklung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Lernentwicklung in den Lernverbänden des GU), ggf. Beratung von Schulleitungen zur Schulorganisation
- Begleitung von Lernprozessen in ausgewählten Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf lernen, ggf. Einrichtung und Übernahme temporärer Lerngruppen am KuP oder in den Schulen

- Sicherung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der im GU und in der präventiven Grundversorgung eingesetzten Förderschullehrkräfte
- eigene Unterrichts- und Fördertätigkeit unter Einbringung binnendifferenzierender Maßnahmen sowie didaktisch-methodischer Aspekte sonderpädagogischer Förderung bei evtl. Ausfall von Förderschullehrkräften in den Schulen oder bei besonderem Bedarf im Zuständigkeitsbereich
- Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung, der Förderdiagnostik, aktueller Entwicklung in der sonderpädagogischen Förderung
- Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in der Region
- Information von Lehrkräften und Eltern über Fragen der sonderpädagogischen Förderung sowie zur aktuellen Rechtslage
- Zusammenarbeit mit Institutionen, die außerschulisch in die Förderung einzubeziehen sind
- Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt
- Beratung von Eltern zu Fragen sonderpädagogischer Förderung, Vermittlung geeigneter Ansprechpartner für Eltern bei Fragen und Problemen in der Lernentwicklung ihrer Kinder
- Mitwirkung bei Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf



(Quelle: Internet Cartoons Schule)

5. Schulentwicklungsplanung, künftige Förderschulen für die einzelnen Förderschwerpunkte

Wenn dem Vorschlag des Ausbaus der präventiven Grundversorgung an Grundschulen gefolgt wird, wird in den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen in absehbarer Zeit keine bzw. kaum noch eine Primarstufe mehr vorhanden sein.

Das bedeutet, dass eine Förderschule Sprache in wenigen Schuljahren keine Schülerschaft mehr haben wird. Für den **Förderschwerpunkt Sprache** gäbe es also **keine eigene Förder-**

schulform mehr. Demzufolge würden Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Grundschule ausschließlich präventiv mit ggf. außerschulischen Förderangeboten gefördert werden. In einigen Regionen wäre zu überlegen, ob Kinder mit sprachlichen Entwicklungsbesonderheiten stärker an eine bestimmte Grundschule gebunden werden, um einen größeren Ergänzungsbetrag mit mehr Formen der äußeren Differenzierung zu nutzen. In weiterführenden Schulen würde die Förderung ausschließlich im gemeinsamen Unterricht erfolgen. Für besondere Einzelfälle könnte es ein Lernangebot an Förderschulen ab Jahrgangsstufe 5 geben.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen würden künftig erst ab Jahrgangsstufe 5 ein Lernangebot an einer Förderschule wählen können oder sie werden an der Sekundar-, Gesamt- oder Gemeinschaftsschule im gemeinsamen Unterricht nach individuellen Lernplänen unterrichtet. **Förderschulen für Lernbehinderte** würden damit **zu Sekundarstufen I-Schulen** werden. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sollten in der Regel mind. 85 bis 90 Schülerinnen und Schüler haben, um den Unterricht sach- und fachgerecht vorhalten zu können.

Sollten Förderschulen für Lernbehinderte aufgrund demografischer Entwicklungen oder des Wahlverhaltens der Eltern hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts in dieser vorgeschlagenen Größe nicht langfristig vorgehalten werden können, sollten die entsprechenden Schulträger an einer standortsicheren Sekundar-, Gesamt- oder Gemeinschaftsschule Förderklassen Lernen (über die genaue Bezeichnung wäre noch zu entscheiden) einrichten können. Somit könnten die Eltern, die dies wünschen, für ihre Kinder eine separate sonderpädagogische Förderung wählen, die zugleich wohnortnah ist, fachgerecht vorgehalten werden kann und eine aktive Lernbegegnung mit Kindern und Jugendlichen in Bildungsgängen mit anerkannten schulischen Abschlüssen zulässt. Ein Wechsel in den gemeinsamen Unterricht wäre jederzeit möglich, da die Schüler und die Lehrkräfte der weiterführenden Schule angehören und somit schulinterne Entscheidungen getroffen werden können.

Mit dieser Entscheidung für den Förderschwerpunkt Lernen könnten die bisherigen Kooperationsklassen entfallen. Für Schulträger könnte der neue Vorschlag auch wegen möglicher standortsichernder Konsequenzen bedeutsam sein.

Für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, emotional-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen sollten die bisherigen Regelungen für die Einrichtung von Förderschulen erhalten bleiben. Schulträger sollen jedoch auf Antrag, mehrere Förderschwerpunkte an einem Förderschulstandort zusammenführen können (im Sinne mehrerer Bildungsgänge).

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung sollten wie bisher an einer Förderschule ein temporäres Lernangebot finden. D.h., Schwerpunkte der Förderung bleiben die Reintegration und die Jahrgangsstufen 3-6. Eingangsklassen sollten nur in geringem Umfang eingerichtet werden, ebenso die Jahrgangsstufen 7-9/10. Die Landkreise sollten daher Schulgrößen von maximal 100-110 Schüler vorgeben, um dem schulischen Auftrag einen angemessenen äußeren Rahmen zu geben.

Im März 2012 wurde den Schulträgern bei einer Veranstaltung des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes dargestellt, welchen Diskussionsstand die Arbeitsgruppe in den Sitzungen erreicht hat. Ziel war die frühzeitige Einbindung der Schulträger, um ggf. noch Aspekte aufzunehmen, die bisher nicht in Betracht gezogen wurden.

Die Schulträger haben die Überlegungen zu den Förderschulformen zur Kenntnis genommen. Hauptsorge war und ist, wie mit Schulgebäuden von Förderschulen umgegangen wird, die mit Fördermitteln und einer entsprechenden Zweckbindungsfrist saniert oder umgebaut wurden. Die Schulträger sehen sich nicht in der Lage, Fördermittel zurückzuerstatten. Überdies erwarten die kommunalen Vertreter verbindliche rechtliche Grundlagen sowie eine hinreichende verfassungsgemäße Finanzausstattung.

Eine breite Diskussion bei Schulträgern lösten die Überlegungen zu den räumlich-sächlichen Ausstattungen der Schulen mit gemeinsamem Unterricht aus.

6. Überlegungen zu den schulischen Ausstattungen bei Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts

Für die Ausstattung von Schulen und Schulanlagen existiert eine Handreichung aus dem Jahr 1994. Diese Handreichung verweist in den Eingangsbemerkungen darauf, dass die Empfehlungen nicht für bereits bestehende Schulanlagen gelten. Das dargestellte Raumprogramm gilt als Anregung. Die Flächen- und Raumliste unterscheidet nicht nach Schulformen. Daher sind Regelungen zur Klassenbildung in den Schulformen, der Bildungs- und Erziehungsauftrag und besondere pädagogische Anforderungen schulformspezifisch hinzuzuziehen. Wenn gemeinsamer Unterricht in allen Schulformen auszubauen ist, sind ebenso die Anforderungen zur Barrierefreiheit einzubinden.

Da die Handreichung sich als Empfehlung versteht und nicht bereits bestehende Schulgebäude einbezieht, ist sie als Grundlage für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts nur bedingt geeignet und bedarf einer Überarbeitung. Die Schulträger erwarten größere Verbindlichkeiten der Aussagen, um entsprechende Entscheidungen treffen und umsetzen zu können.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sehen u.a. folgende Notwendigkeiten für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts:

- neben allgemeinen Unterrichtsräumen an Grund-, Sekundar-, Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen sollte für je zwei Klassen mind. ein gemeinsamer Teilungs- oder Gruppenraum vorhanden sein (günstig wäre, wenn Gruppen- und Klassenraum eine Verbindungstür haben),
- Beratungs- oder Kleingruppenräume,
- Fachräume mit Vorbereitungsbereich,
- „wissenschaftliche“ Schulbibliothek mit Schüler- und Lehrerarbeitsplätzen, PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Da im gemeinsamen Unterricht weitaus mehr Kinder mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen, in der Sprache und im emotional-sozialen Bereich weitaus umfangreicher lernen, als Kinder/Jugendliche mit einem Förderbedarf im Hören, im Sehen oder mit körperlich-motorischen Besonderheiten, die besondere zusätzliche Ausstattungen benötigen, empfiehlt die Arbeitsgruppe zu unterscheiden zwischen allgemeinen und spezifischen Ausstattungen.

Allgemeine Ausstattungen für heterogene Lerngruppen gehen davon aus, dass alle Schülerinnen und Schüler körperlich und motorisch im Wesentlichen „fit“ sind. Über diese allgemeinen Ausstattungen sollten zunehmend alle allgemeinen Schulen verfügen.

Spezifische Ausstattungen gelten für den besonderen Einzelfall, wenn Kinder/Jugendliche für physisch-psychische Leistungen besondere Hilfs- oder Lernmittel benötigen sowie besondere Ausstattungen zur Zugänglichkeit. Hier sollten **Schulträger** besondere Schulstandorte auswählen, die zunächst sukzessiv um- oder ausgestattet werden. Hier wäre mit dem Landesschulamt zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus sind Leistungen anderer Kostenträger (wie z.B. Pflegekassen) zu prüfen.

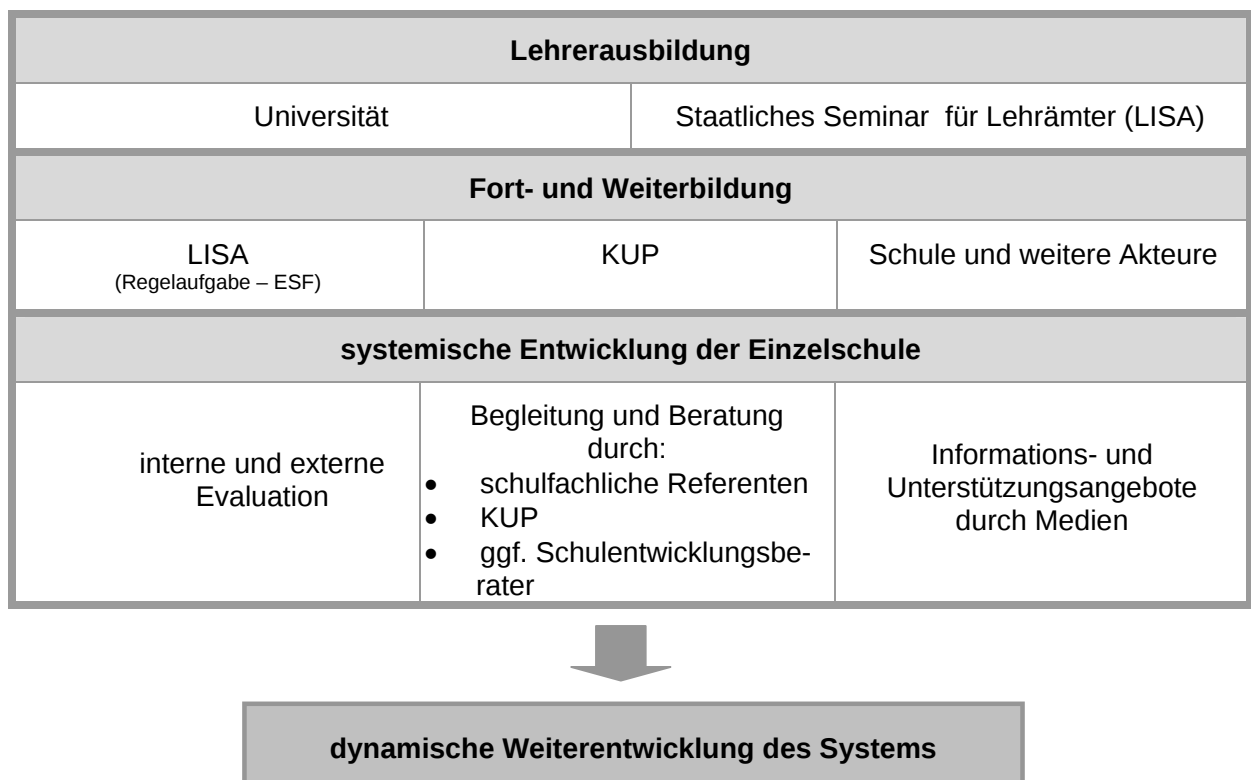
Die Realisierung barrierefreier Schulanlagen und Ausstattungen muss grundsätzlich bedarfsgerecht finanzierbar sein.

7. Qualifizierung

Gemeinsamer Unterricht kann nur gelingen, wenn alle daran Beteiligten gemeinsam an der Qualifizierung arbeiten. Fort- und Weiterbildungsangebote sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch sind unbedingt notwendig.

Gegenwärtig fühlen sich Lehrkräfte allgemeiner Schulen ebenso wie Lehrkräfte aus Förderschulen (mit sonderpädagogischer Kompetenz) nicht ausreichend auf den gemeinsamen Unterricht vorbereitet (Quelle). D.h., es ist ein gemeinsamer Lernprozess, der nur gemeinsam gegangen werden kann.

Dazu ist ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches die nachfolgend dargestellten Bereiche in den Focus nehmen sollte:



Bei der Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts als wesentlicher Baustein zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote kommt der Lehrerbildung eine Schlüsselfunktion zu.

7.1. Lehrerausbildung

Erste Phase: Universitäre Ausbildung

Künftige Lehrkräfte aller Schulformen müssen schon im Rahmen ihrer Hochschulausbildung inhaltlich und praktisch auf den gemeinsamen Unterricht vorbereitet werden. Hierzu sind Absprachen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft notwendig.

Zweite Phase: Ausbildung am Staatlichen Seminar

Im Gesamtkonzept der Lehrkräftequalifikation ist es unabdingbar, für die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung entsprechende Ausbildungsmodule und -modelle zu entwickeln und zeitnah zu einem festen Bestandteil der Lehrerausbildung in allen Schulformen zu integrieren. Durch den Fachbereich 3 des LISA ist ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und umzusetzen.

7.2. Fort- und Weiterbildung

Adressaten für die Qualifizierungsangebote:

- Führungs- und Lehrkräfte aller Schulformen,
- pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Führungskräfte künftiger Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik,
- Akteure der intermediären Ebene (z. B. Schulaufsicht, Qualitätsfeststellung an Schulen)
- Beschäftigte an Schulen in freier Trägerschaft.

Inhaltliche Schwerpunkte:

Für die Gestaltung eines gemeinsamen Unterrichts sehen die Lehrkräfte nach entsprechenden Erhebungen im Modellversuch „Grundschule mit Integrationsklassen“ gegenwärtig Fortbildungsbedarf zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Sprach- und Lernförderung,
- pädagogische Diagnostik und Ableitung entsprechender Unterrichtskonzepte,
- diagnostische Nutzung vorhandener Lehr- und Lernmittel,
- Beratungskompetenzen,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien,
- Entwicklung und Nutzung individueller Lern- und Förderpläne,
- Individuelle Leistungsbewertung,
- Anwendung und Nutzung von Nachteilsausgleichen,
- Teamteaching,
- Konfliktmanagement.

Neben den aufgezeigten Schwerpunkten sind folgende Aspekte der Schul- und Unterrichtsentwicklung von besonderer Bedeutung:

- konzeptionell-programmatisches Arbeiten u. a. mit dem Index für Inklusion, (Schulprogrammarbeit, schulinterne Lehrplanarbeit, Förderplanarbeit, Unterrichtsvorbereitung im Team),
- Schulorganisation (z.B. sinnvoller Einsatz von Förderschullehrkräften, komplexe Planungen, Vernetzung unterschiedlicher Zuweisungselemente für den Schulalltag,...),
- Kompetenzorientierte Aufgabenkultur, individualisiertes und kooperatives Lernen, veränderte Rolle der Lehrkraft (Lernbegleiter und Moderator, multiprofessionelle Zusammenarbeit).

Sowohl der Adressatenkreis (z. Z. ca. 700 Schulen, 17 000 Lehrkräfte) als auch das inhaltliche Spektrum des entsprechenden Qualifikationsbedarfs ist sehr umfangreich, so dass die Entwicklung eines wirksamen und lösungsorientierten Gesamtkonzepts

- o unter effektiver Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und vorhandenen Strukturen und
- o unter ständiger Anpassung an aktuelle Erfordernisse durch Prüfung und Ergänzung vorhandener Ressourcen einschließlich dem Finden neuer Wege

erforderlich ist.

Fortbildung als Aufgabe des LISA

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass der Fachbereich 4 des LISA im Auftrag des Kultusministeriums ein entsprechendes Fort- und Weiterbildungskonzept erarbeiten und umsetzen sollte. Dazu sind geeignete Fortbildungsmodule im Fachbereich 4 des LISA nach entsprechender Beauftragung durch das Kultusministerium zu entwickeln.

Die aufgeführten inhaltlichen Schwerpunkte sollte das LISA in die Kursangebote aufnehmen. Zugleich sind die Kursinhalte auf die jeweiligen Adressatengruppen anzupassen.

Die Kursgestaltung zur inklusiven Bildung durch das LISA sollte neben den Multiplikatorenkursen auch einjährige Kurse umfassen, da die gegenwärtigen Kurse belegen, dass einjährige Kurse ausreichend Zeit zum Erfahrungsaustausch bieten, neue Vorgehensweisen erproben lassen und die Umstellung bzw. den Perspektivwechsel unterstützen. Gegenwärtig werden diese Kurse mit ESF-Mitteln finanziert. Sollten diese Finanzmittel nicht mehr gegeben sein, werden finanzielle Ressourcen des Landes benötigt.

Die einjährigen Fortbildungskurse, die gegenwärtig für Grund- und Sekundarschullehrkräfte gemeinsam mit Förderschullehrkräften vorgehalten werden, sollten zum festen Angebot des Landes zählen und ab 2014/15 auch für Gymnasiallehrkräfte regelmäßig angeboten werden.

Fortbildung als Aufgabe der Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik

Die Lehrkräfte erwarten Qualifikationsangebote und wünschen sich insbesondere kleinere Einheiten nahe am Ort des Geschehens. Dieser Vorstellung könnten Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik (KuP) Rechnung tragen. Im Fort- und Weiterbildungskonzept sollten sie daher so eingebunden werden, dass sie ihrer Vernetzungs- und Unterstützungsfunktion bei der Qualifizierung und Erweiterung des gemeinsamen Unterrichts ausreichend entsprechen können. Auf diese Aufgabe sind Akteure der KuPs durch das LISA vorzubereiten.

7.3 Systemische Entwicklung der Einzelschule

Insbesondere Prozesse der Schul- und Unterrichtsentwicklung an der Einzelschule sind zukünftig zu fördern.

1. **Unterstützung durch Evaluation des inklusiven Unterrichts**
Dazu sind die Evaluationsinstrumente hinsichtlich der Erfassung der Qualität inklusiven Unterrichts zu überarbeiten. (Auftrag durch MK?)
2. **Beratung und Begleitung durch schulfachliche Referenten und Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik**
Zusätzlich ist zu prüfen, inwieweit Schulentwicklungsberater etabliert werden können.
3. **Stärkung der schulinternen Fortbildung**
Dazu müssen am LISA entsprechende Materialien entwickelt werden.
4. **Informations- und Unterstützungsangebote durch Medien**
 - Kommunikationsplattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch
 - weitere ständig zu aktualisierende Informationsangebote auf dem Landesbildungsserver
 - entsprechende Literatur in der Mediathek

Alle unterstützenden Qualifizierungsmaßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren, um notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Dafür braucht es ein ausreichendes Arbeitsvolumen am LISA.

Bei allen Qualifizierungsmaßnahmen sind Beschäftigte an Schulen in freier Trägerschaft ausreichend zu berücksichtigen.

8. personelle Ressourcen für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts des Landes

Gegenwärtig sind 2.333 Lehrkräfte an öffentlichen Förderschulen tätig. Davon haben

- 453 Lehrkräfte ein Lehramt für Förderschulen,
- 520 eine DDR-Ausbildung für Sonderpädagogik,
- 69 eine Rehabilitationspädagogikausbildung,
- 546 eine Teilprüfung (1. Staatsprüfung),
- 192 eine Unterrichtserlaubnis in einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- 59 an umfangreicheren Fortbildungskursen teilgenommen und
- 494 haben keine sonderpädagogische Ausbildung oder eine umfangreiche Fortbildung in der Sonderpädagogik.

Bezogen auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen ist die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik am umfangreichsten bei den Lehrkräften vorhanden. Hörgeschädigten- und Sehgeschädigtenpädagogik sind sehr gering vertreten. Keinesfalls ausreichend ist der Qualifikationshintergrund zur Förderung von Kindern mit einem Förderbedarf in der emotional-sozialen Entwicklung (197 Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung).

Im Schuljahr 2011/12 sind 692 Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht eingesetzt. Etwas mehr als die Hälfte dieser Lehrkräfte ist mit allen Stunden im gemeinsamen Unterricht tätig.

Mit dieser personellen Ausstattung kann gegenwärtig der Unterricht an den Förderschulen nicht vollständig mit sonderpädagogisch qualifiziertem Personal vorgehalten werden und ebenso ist

es im gemeinsamen Unterricht nicht möglich, diesen vollständig mit Förderschullehrkräften abzudecken. Somit kommt der Fort- und Weiterbildung bei der Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Aufgabenstellung eine besondere Bedeutung zu.

Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts bedarf unbedingt sonderpädagogisch qualifizierter Lehrkräfte. Neben einer grundständigen Hochschulausbildung in Sonder- bzw. Förderpädagogik sind berufsbegleitende Angebote erforderlich, um die sonderpädagogischen Kompetenzen zu erweitern.

Darüber hinaus benötigen Lehrkräfte allgemeiner Schulen eine sonderpädagogische Grundkompetenz, die berufsbegleitend angeboten werden sollte und zugleich in die Ausbildung aufzunehmen wäre.

Zukünftig sollten allgemeine Schulen, die sehr viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschulen, mit pädagogischen Mitarbeiterinnen ausgestattet werden (auf 9-10 Förderschüler eine PM), um die Individualisierung beim Lernen ausreichend zu sichern und zu unterstützen.

Es ist unbedingt erforderlich, für den gemeinsamen Unterricht ein Personalkonzept zu entwickeln, das den Bedarf an qualifiziertem Personal aufnimmt und zielgerecht ausbaut. Ziel muss sein, dass gemeinsamer Unterricht und der Unterricht an Förderschulen durch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte erteilt bzw. unterstützt wird.

9. Personelle Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts durch andere Kosten- oder Leistungsträger

Für den gemeinsamen Unterricht werden durch das Kultusministerium Lehrkräfte und ggf. pädagogische Mitarbeiterinnen zur Unterstützung der allgemeinen Schulen eingesetzt. In besonderen Einzelfällen benötigen Kinder mit Behinderungen im gemeinsamen Unterricht weitere personelle Unterstützungen, um ausreichend ihre physisch-psychischen Möglichkeiten kompensieren zu können bzw. das erforderliche Maß an individueller Unterstützung erhalten zu können. Das SGB XII sieht im § 54 diesbezüglich Integrationshelfer/Schulbegleiter vor. Diese sind über die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Ob die erforderliche personelle Unterstützung gewährt wird oder nicht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hier ist es notwendig, den Prozess zeitlich und inhaltlich den aktuellen Erfordernissen besser anzupassen.

Zeitaufwändige Widerspruchsverfahren sollten möglichst vermieden werden. Darüber hinaus sollte es möglich werden, an Schulen, wo mehrere Kinder diese Unterstützung benötigen, die Anträge komplex zu behandeln, um personelle Bündelungen zu erreichen.

Zur Vernetzung mit anderen Leistungs- und Kostenträgern ist es erforderlich, dass im Aktionsprogramm „Barrierefreies Sachsen-Anhalt“ entsprechende Regelungen und Vereinbarungen aufgenommen werden. Federführend für dieses Aktionsprogramm ist das Ministerium für Arbeit und Soziales.

10. Weitere Qualifizierung des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD)

Im MSDD sind gegenwärtig 17 Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung tätig. Insgesamt umfasst das Arbeitsvolumen des MSDD 320 LWS, um die Vielfalt der Aufgaben umzusetzen. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach vorheriger individueller Förderung in der allgemeinen Schule ist vorrangige Aufgabe des MSDD. Das entsprechende Verfahren wurde im Schuljahr 2010/11 an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Der MSDD ist wesentlicher Ansprechpartner für alle Anfragen von Schulen oder Eltern zum sonderpädagogi-

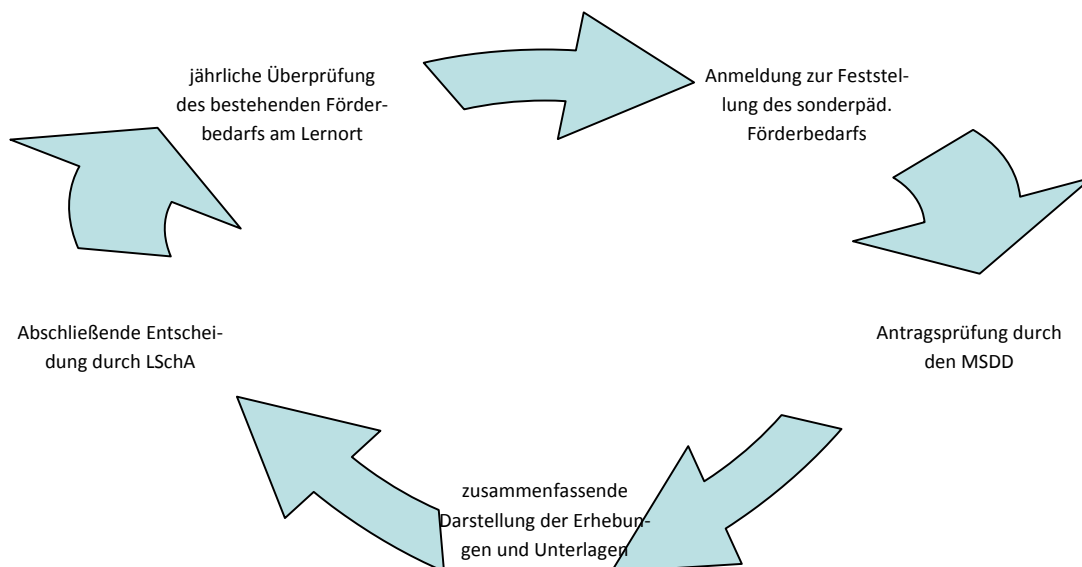
schen Feststellungsverfahren. Von Bedeutung ist, dass keine Entscheidung nur aufgrund der Aktenlage vorbereitet und entschieden wird, sondern dass ein intensiver Beratungs- und Abklärungsprozess unter Einbeziehung aller Beteiligten geführt wird. Somit ist für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Lernens, der Unterrichtsgestaltung in heterogenen Lerngruppen mit dem MSDD und dem nunmehr geregelten Verfahren ein wichtiger Baustein gesetzt. Da die Lehrkräfte des MSDD selbst in heterogenen Lerngruppen unterrichten und diesen durch ihre Tätigkeit auch in breiter Vielfalt erleben, können sie Anregungen geben und Argumente nutzen, die die Schulen und Betroffenen annehmen. Auf diese Weise ist der MSDD ein wichtiges Instrument des Landes für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Lernens.

Ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs muss im pädagogischen Bericht der Schule fundiert nachweisen, dass mit den vorhandenen personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen der Schule die Förderung nicht ausreichend gewährleistet ist. Der MSDD prüft die Antragstellung und arbeitet dem Landesschulamt die Grundlagen für eine Beschulungsentscheidung zu.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt sich aus drei grundlegenden Bausteinen zusammen:

- der Antragstellung (der eine Antragsberatung vorangestellt sein kann),
- fundierten Erhebungen zur Lern- und Leistungsentwicklung der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers am Lernort und in den Lebensbedingungen,
- der Entscheidung der Schulbehörde zur Förderung.

Abb. Darstellung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs



Der MSDD ist gegenwärtig den Förderschulen in Landesträgerschaft zugeordnet. Das gewährleistet einerseits, dass die Lehrkräfte des MSDD sich untereinander absprechen können und jederzeit Partner finden, um im Rahmen der Verfahren den fachlichen Austausch zu führen. Die räumlich-sächliche Ausstattung ist jedoch sehr kritisch zu betrachten. Es wurde versucht, an drei

Landesbildungszentren Büroräume einzurichten. Die PC-Technik und die räumliche Ausstattung ist an einigen Standorten noch sehr provisorisch.

Es ist zu prüfen, ob die Zuordnung zu den Landesbildungszentren beibehalten werden soll oder ob eine Anbindung an das Landesschulamt oder an die Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik (KuP) günstigere Voraussetzungen für die Bearbeitung und vor allem für die Wegeleistungen mit sich bringen würde. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Anbindung des MSDD an die KuP's, da somit gewährleistet werden kann, dass für den Zuständigkeitsbereich des KuP die Stunden verlässlich personell abgesichert sind. Die Leiter der KuP's würden für die Qualität der pädagogischen Berichte und die Arbeit der Lehrkräfte des MSDD verantwortlich sein. Da die KuP's ohne eine eigene Schülerschaft sind, wäre Objektivität im Prozess gewährleistet, da ein Eigeninteresse entfällt und nur die Entwicklung des Kindes im Mittelpunkt steht.

11. gesetzliche Regelungen für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts

Sollte den Überlegungen der Arbeitsgruppe gefolgt werden, sind Änderungen im Schulgesetz erforderlich. Dieses sollte insbesondere die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufnehmen und Verbindlichkeiten für alle an den Bildungsaufgaben Beteiligten aufnehmen.

Neben dem Schulgesetz ist die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung an die umzusetzenden Maßgaben anzupassen.

Schulgesetz und Verordnung sind Grundlage für alle weiteren Anpassungen. Sie sollten daher zeitnah zum Schuljahr 2013/14 geändert bzw. angepasst werden.

Weiterhin sind Anpassungen in den Verordnungen und Erlassen zu den einzelnen Schulformen notwendig. Diese Anpassungen könnten schrittweise vorgenommen werden, wenn die schulgesetzlichen Grundlagen und die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung verabschiedet wurden. Regelungen, die hier zu überarbeiten sind, sind die Organisationserlasse, die Regelungen zur Leistungsbewertung, die Regelungen zum produktiven Lernen, zu den Betriebspraktika u.a.m.

Da sich das Schulnetz der Förderschulen verändern wird, ist die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung zu verändern. Weiterhin sind Regelungen zur Schulausstattung erforderlich.

Ebenso ist zu klären, inwiefern in den Regelungen zur Lehr- und Lernmittelbereitstellung spezifische Lehr- und Lernmittel für die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht in den verschiedenen Schulformen aufzunehmen sind. Denkbar wäre, den Schulen dafür ein Budget zur Verfügung zu stellen.

Besonders wichtig sind Abstimmungen und gemeinsame Regelungen mit dem Sozialbereich, um z.B. den Einsatz von Integrationshelfern ohne große Behördenbarrieren für die Eltern zu gewährleisten.

Sollte den einzelnen Vorschlägen der Arbeitsgruppe gefolgt werden, sind in folgenden Bestimmungen vielfach Regelungen anzupassen:

A) zu den Vorschlägen in den Punkten 1 bis 3

- Schulgesetz (vor allem § 1, aber auch 5, 5a, 5b, 6, 8, 8a,...)
- Beamtengesetz
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung
- Versetzungsverordnung

- Verordnung Schulentwicklungsplanung
- Verordnung Ersatzschulen
- Abschlussverordnung
- Besoldungs-VO
- Arbeitszeitverordnung
- Stellenbesetzungsverfahren
- VVO für alle Schulformen (§§ 10; 11; 12)
- Erlass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Erlass über Zeugnisse und Bescheinigungen
- Organisationserlasse für allgemeine Schulen (Grund-, Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschule, Gymnasien und die Förderschulen
- Aufnahmeerlass in die Grundschule
- Erlass Umgang mit Daten
- Leistungsbewertungserlasse
- Regelungen zu den zentralen Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten u.a.m.
- Festlegungen zur Lehrerausbildung, zu den Fort- und Weiterbildungen
- Prüfungsordnungen
- Terminpläne für allgemeine Schulen
- Erlass zur Aufnahme in weiterführende Schulen (Punkte 3; 5)
- Erlass zur Entscheidungsbefugnis von Schulleitern
- Erlass zur Stärkung und Stellung der Schulleitung
- Regelung zur Klassenbildung und Zieldifferenz am Gymnasium
- Erlass zum gemeinsamen Unterricht
- Erlass zu den ambulant-mobilen Angeboten
- Erlass zur Schuleingangsphase
- Erlass Sonderunterricht
- Erlass Kompetenztransfer
- Maßnahmeplan des Landesschulamtes
- Regelung zur Nutzung der Gebärdensprache
- Lehr- und Lernmittelerlass
- Erlass Betriebpraktika
- Erlass Schulfahrten

B) zum Vorschlag in Punkt 4

- Schulgesetz § 8, 8a (Aufnahme der KuP's)
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung

- Verordnung zur Schulentwicklungsplanung
- Erlass Managementstunden Förderzentren
- Erlass Sonderunterricht
- Fortbildungserlass
- Erlass Fachmoderatoren
- Personalvertretungsgesetz
- Regelung zur Besetzung von Funktionsstellen
- Erlass zum Kompetenztransfer
- Flexi-Erlass
- Arbeitszeitverordnung
- Notwendig Organisationserlass zur Arbeit von KuP's
- Ausschreibungsverfahren für KuP
- Musterverträge mit Schulträgern
- Erlass zur Arbeit des MSDD
- Regelungen zur Ausstattung von KuP's und des MSDD
- Anpassung der Regelungen zu den Förderzentren

C) zu den Vorschlägen hinsichtlich der Schulentwicklung und Schulausstattung

- Gesamtkonzept zur Inklusion im Schulgesetz
- Transformation der UN-Konvention mit Bekenntnis zur Kostensicherung (§§ 8, 8a, 22, 39, 69, 70 SchG LSA; Konnexität)
- Verordnung zur Schulentwicklungsplanung
- Regelungen zur Schülerbeförderung
- Regelungen zur Schulausstattung

D) zu den Vorschlägen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Verpflichtung zur Fortbildung zum gemeinsamen Unterricht im Schulgesetz für alle Lehrkräfte
- Anpassung der Fortbildungserlasse
- Erlass zu den Fachmoderatoren
- Erlass Fachbetreuer
- Curriculare Grundlagen entwickeln bzw. erweitern und ergänzen

E) zur Personalentwicklung

- Regelungen zum Einstellungskorridor
- Personalentwicklungskonzept

- Verbindliche Regelungen zur personellen Absicherung des gemeinsamen Unterrichts
- Ausbildungsordnung für die zweite Phase der Lehrerbildung

12. Einbindung der Schulen in freier Trägerschaft in den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Schritte zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts betreffen in gleicher Weise die Schulen in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung ihres jeweils genehmigten Schulkonzeptes.

Ergänzend zum Schulgesetz wäre auch die Verordnung für Ersatzschulen zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Alle Maßnahmen zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts würden die Schulen in freier Trägerschaft zeitversetzt um ein Schuljahr ebenfalls betreffen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht wird weiterhin der entsprechende Schülerkostensatz herangezogen, der wieder entsprechend des Förderbedarfs differenziert sein sollte. An Grundschulen betrifft dies künftig Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, in der emotional-sozialen Entwicklung, in der körperlich-motorischen Entwicklung, im Hören, im Sehen und mit Autismus.

Im Rahmen der präventiven Grundversorgung sind die Regelungen anzupassen. Schulen in freier Trägerschaft, die ebenso mit einer sonderpädagogischen Grundausstattung arbeiten wollen, beantragen eine Konzepterweiterung, um hier eine Zuweisung zu regeln.

Da es gegenwärtig keine Förderschulen für Lernbehinderte und Förderschulen zur Sprachentwicklung in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt gibt, können Förderschulen in freier Trägerschaft wie bisher weiter geführt werden.

Die zu schaffenden Regelungen für die Raumausstattungen und zur Sicherung der Barrierefreiheit betreffen Schulträger freier Schulen in gleicher Weise.

Die unter Kapitel 5 getroffenen Aussagen betreffen in gleicher Weise auch die freien Träger.



(Quelle: Internet Cartoons Schule)

13. Zeitplan für die vorgeschlagenen Maßnahmen

Schuljahr	Maßnahme
2012/13	- Konzeptabstimmung und Bestätigung einzelner Maßnahmen - Vorbereitung der Schulgesetzänderungen - Verabschiedung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung - Vorbereitung der Regelungen für den Ausbau der präventiven Grundversorgung an Grundschulen
2013/14	- Ausbau der präventiven Grundversorgung der Grundschule (Einbeziehung der Jahrgangsstufe 3) - Vorbereitung der Regelungen für die präventive Grundausstattung an Sekundarschulen - Regelung zur Klassenbildung an Gymnasien (vergleichbar zur Sekundarschule) - Anpassung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung - Arbeit am Fortbildungskonzept am LISA
2014/15	- Ausbau der präventiven Grundversorgung der Grundschule (Einbeziehung der Jahrgangsstufe 4) - Präventive Grundausstattung an Sekundarschulen (beginnend mit den Jahrgangsstufen 5 und 6) - Vorbereitung der Regelungen für die Einrichtung von KuP's, Absprachen mit den Schulträgern - Erarbeitung einer Regelung zur Ausstattung von Schulen und Schulanlagen (pädagogische Erfordernisse für gemeinsamen Unterricht) - Anpassung der Regelungen für die Schulformen - Modellhafte Einrichtung von 3-5 KuP's
2015/16	- weitere Einrichtung von KuP's - Präventive Grundausstattung an Sekundarschulen (Einbeziehung der Jahrgangsstufen 7 und 8)

Abschließend möchte die Arbeitsgruppe darauf hinweisen, dass der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts als wesentlicher Schritt zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote nicht allein mit Maßnahmen des Kultusministeriums umgesetzt werden kann. Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts bedarf der Mitwirkung anderer Ressorts. Auch wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen stets zum Hintergrund hatten, möglichst kostenneutral zu sein, wird es notwendig sein, Finanzmittel bereitzustellen, um die Umsetzung der Ideen der UN-Konvention zu ermöglichen. Gemeinsamer Unterricht geht nicht ohne sonderpädagogische Professionalität, nicht ohne entsprechende personelle Ressourcen und unterrichtliche Rahmenbedingungen. Gemeinsamer Unterricht/inklusive Bildung bedarf vielfältiger Qualifikationen verschiedener beteiligter Personengruppen. Ebenso ist die Gewährleistung von Barrierefreiheit in den Gebäuden und Anlagen ohne Investitionen schwer leistbar. Die aufgezeigten Vorschläge respektieren die gegenwärtigen Ressourcen und verstehen sich als Minimalplan.